



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Netz [REDACTED] vertreten durch d. Geschäftsführer
[REDACTED]
- Beklagte - [REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung auf EEG-Einspeisevergütung (Formaldehydbonus)

hat das Landgericht Stuttgart - 16. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Ottmann als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren nach dem Sach- und Streitstand vom 06.04.2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 178.065,30 € (brutto) nebst Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem

Betrag von	seit dem
2.112,65 €	10.10.2013
3.115,13 €	10.11.2013
9.874,54 €	10.12.2015
4.477,22 €	10.01.2016
4.490,65 €	10.02.2016
4.076,28 €	10.03.2016
14.248,54 €	10.04.2016
13.983,25 €	10.05.2016
14.015,54 €	10.06.2016
14.052,14 €	10.07.2016
14.064,13 €	10.08.2016
14.240,24 €	10.09.2016
14.100,91 €	10.10.2016
14.284,09 €	10.11.2016
14.149,53 €	10.12.2016
14.234,37 €	10.01.2017
4.494,39 €	10.02.2017
4.051,70 €	10.03.2017

zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 3.990,00 € (netto) nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 21.12.2015 zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 15% und die Beklagte 85% zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 205.888,27 €

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung eines Formaldehydbonus in Anspruch.

Seit 2010 betreibt sie eine Biogasanlage, mittels derer Strom aus Biomasse erzeugt wird. Der Strom wird dabei vollständig in das Netz der Beklagten eingespeist, welche der Klägerin die EEG-Vergütung nach dem EEG bezahlt.

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme im September 2010 war die Anlage mit behördlichem Bescheid vom 7. Mai 2010 lediglich baurechtlich genehmigt. Da die Anlage eine installierte Leistung von 380 kW hatte und die Gesamtfeuerungsleistung unter 1 MW betrug, bestand eine Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG ursprünglich nicht, lag der damalige Grenzwert, ab dem Anlagen genehmigungsbedürftig waren, doch bei 10 MW Gesamtfeuerungsleistung. Von Beginn der Laufzeit an betrug die gesamte Gasproduktionsmenge der Biogasanlage über 1,2 Mio. Normkubikmeter Gas.

Im Juli 2012 änderten sich die Bestimmungen der 4. BImSchV dahingehend, dass Anlagen wie die von der Klägerin betriebene nach einer neu eingeführten Ziffer 1.15 genehmigungsbedürftig nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wurden. Unabhängig von der installierten Gesamtfeuerungsleistung bedurften nunmehr solche Biogasanlagen einer Genehmigung, deren jährliche Gasproduktionsmenge 1,2 Mio. Normkubikmeter Biogas überstieg. In der Folge nahm die Klägerin Kontakt zur zuständigen Immissionsschutzbehörde auf und kam ihrer Anzeigepflicht nach § 67 BImSchG am 22.10.2012 nach. Im Hinblick auf diese Anlage musste ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden. Ausreichend war, dass der zuständigen Immissionsschutzbehörde der Bestand der Anlage zur Kenntnis gebracht wurde. Mit Bescheid vom 18.1.2013 wurde durch das Landratsamt bestätigt, dass die Biogasanlage der Klägerin und deren Betrieb den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Bereits zum Inbetriebnahmezeitpunkt 2010 waren eine Erhöhung der Anlagenleistung und die Erweiterung der Einrichtungen zur Gasproduktion in einem Umfang vorgesehen gewesen, der auch nach damaliger Rechtslage eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfordert hätte. Parallel zum Anzeigeverfahren beantragte die Klägerin dementsprechend die Erweiterung der Anlage auf eine elektrische Leistung von 532 kW und eine Gesamtfeuerungsleistung von 1358 kW. Schon bei der Errichtung war alles soweit vorbereitet worden, dass bei der Erweiterung von einem zweistufigen auf ein dreistufiges System umgestellt werden konnte. Der dritte Behälter (Nachgärer) wurde erst nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Jahr 2013 errichtet. Spätestens am 13.9.2013 waren die Behälter fertiggestellt. Ein neues Blockheizkraftwerk mit 532 kW elektrischer Leistung, welches das alte mit 380 kW elektrischer Leistung ersetzte, wurde am 13.9.2013 eingebaut und in Betrieb genommen. Ab diesem Moment betrug die Gesamtfeuerungsleistung 1358 kW.

18.4.2013. Am 23.10.2013 wurde eine erneute Abgasmessung durchgeführt, der entsprechende Messbericht beim Landratsamt C am 13.12.2013 eingereicht. Am 5.2.2014 erstellte das Landratsamt eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen der Inanspruchnahme des Formaldehydbonus. Die Klägerin hat der Beklagten die Messergebnisse, die Bescheinigung des Landratsamts sowie alle sonst erforderlichen Unterlagen und Daten zur Geltendmachung des Formaldehydbonus für das Jahr 2013 vor dem 28.2.2014 zukommen lassen.

Für den Zeitraum von Januar bis September 2013 wurde der Klägerin kein Formaldehydbonus ausbezahlt, für den Monat Oktober 2013 ein Teilbetrag und für November und Dezember 2013 wurde der Bonus vollständig bezahlt. In den darauf folgenden Monaten wurde stets die Bonusauszahlung für den Vormonat vorgenommen. Am 10.12.2015 teilte die Beklagte unter Berufung auf den Leitsatz des Urteils des BGH vom 6.5.2015 (Az. VIII ZR 255/14) mit, dass kein Anspruch auf die Auszahlung eines Formaldehydbonus bestünde. Die bereits von Oktober 2013 bis November 2015 ausbezahlte Bonusvergütung wurde zurückgefordert. Mit Anwaltsschreiben vom 16.12.2015 forderte die Klägerin die Beklagte zur unverzüglichen Auszahlung des Bonus für die Vergangenheit wie in Zukunft auf. Die Auszahlung für die Vergangenheit wäre demnach bis spätestens 21.12.2015 möglich gewesen. Der Bonus für Dezember 2015 wurde jedoch in der Jahresabrechnung vom 20.1.2016 als negativer Betrag aufgelistet und abgezogen. Ab der Abrechnung vom 1.2.2016, somit ab dem Einspeisemonat Januar 2016, wurde kein Formaldehydbonus mehr aufgelistet oder ausbezahlt.

Der Rückforderungsbetrag für 2013 wurde bereits mit dem Auszahlungsanspruch für die Grundvergütung und die nicht streitigen Bonusvergütungen für die Einspeisung im November 2015 aufgerechnet. Die ausbezahlten Bonusvergütungen für das Jahr 2014 wurden von der Beklagten nicht sofort in voller Höhe zur Aufrechnung gebracht. Seit der Abrechnung für den Einspeisemonat März 2016, also seit der Ausbezahlung im April 2016, wurden in monatlichen Raten zu 9 x 9830,00 € Abzüge bei den jeweiligen Auszahlungen vorgenommen. Mit der Jahresabrechnung für 2016 wurde Mitte Januar 2017 eine Schlussrate von 9868,90 € einbehalten.

Die Klägerin behauptet, sie habe nach Erhalt des Bescheids des Landratsamts am 18.1.2013 vom Urlaubsvertreter des bei der Beklagten zuständigen Herrn S telefonisch mitgeteilt bekommen, im Falle eines Nachweises der Einhaltung von Abgaswerten könne der Formaldehydbonus ausbezahlt werden. Nach der Durchführung von Messungen und dem Erhalt der Ergebnisse am 18.4.2013 habe Herr S dem Geschäftsführer der Klägerin mitgeteilt, der Formaldehydbonus könne nicht ausbezahlt werden, weswegen eine behördliche Bescheinigung erst Ende 2013 eingeholt worden sei.

Die Parteien streiten darüber, ob für den durch die Anlage der Klägerin eingespeisten Strom in das Stromnetz der Beklagten über die Grundvergütung hinaus ein Formaldehydbonus gem. § 27 Abs. 5 EEG 2009 zu bezahlen ist.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihr aufgrund der Änderung der 4. BlmSchV im Juli 2012 seit Januar 2013 ein Anspruch auf Auszahlung dieses Bonus zustehe. Falls dies unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 6.5.2015 (Az. VIII ZR 255/14) anders gesehen werde, stehe ihr der Bonus jedenfalls spätestens für die Einspeisungen seit der tatsächlichen Anlagenerweiterung am 13.10.2013 zu.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 205.888,27 € (brutto) nebst Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem

Betrag von	seit dem
3.326,87 €	10.05.2013
3.002,81 €	10.05.2013
3.333,73 €	10.05.2013
3.309,90 €	10.05.2013
3.399,73 €	10.06.2013
3.252,78 €	10.07.2013
3.391,91 €	10.08.2013
3.397,29 €	10.09.2013
3.521,08 €	10.10.2013
3.115,13 €	10.11.2013
9.874,54 €	10.12.2015
4.477,22 €	10.01.2016
4.490,65 €	10.02.2016
4.076,28 €	10.03.2016
14.248,54 €	10.04.2016
13.983,25 €	10.05.2016
14.015,54 €	10.06.2016
14.052,14 €	10.07.2016
14.064,13 €	10.08.2016
14.240,24 €	10.09.2016
14.100,91 €	10.10.2016
14.284,09 €	10.11.2016
14.149,53 €	10.12.2016
14.234,37 €	10.01.2017
4.494,39 €	10.02.2017
4.051,70 €	10.03.2017

zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 4.627,50 € (netto) nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 21.12.2015 zu bezahlen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist notfalls gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, dass vor dem 23.10.2013 die Formaldehydgrenzwerte eingehalten worden seien. An einem tatbestandlich nach § 27 Abs. 5 EEG 2009 erforderlichen Nachweis hierfür fehle es jedenfalls bis zu diesem Tage. Ferner trägt sie vor, dass die von der Klägerin behauptete Aussage des Urlaubsvertreters zur Auszahlung des Formaldehydbonus jedenfalls so nicht gefallen sei. Sollte der vermeintliche Mitarbeiter die Aussage tatsächlich so getätigt haben, seien ihm die Einzelheiten des Sachverhalts nicht bekannt gewesen und habe seine Aussage sich demgemäß nicht auf den vorliegenden Sachverhalt bezogen.

Die Beklagte führt in rechtlicher Hinsicht aus, für den eingespeisten Strom der zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme im Jahr 2010 nicht genehmigungsbedürftigen Anlage sei ein Formaldehydbonus nicht auszubezahlen, da § 27 Abs. 5 EEG 2009 verlange, dass die Anlage bereits zu diesem Zeitpunkt einer Genehmigungspflicht nach dem BImSchG unterlegen haben müsse.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 16.03.2017 verwiesen.

Durch Beschluss vom 16.03.2017 wurde mit Zustimmung der Parteien die Entscheidung des Rechtsstreits im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO angeordnet.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Obschon sowohl die Klägerin als auch die Beklagte ihren allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichts E [REDACTED] haben und ein besonderer oder ausschließlicher Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichts Stuttgart nicht ersichtlich ist, ergibt sich dessen Zuständigkeit gem. § 39 ZPO aus der rügelosen Einlassung der Beklagten.

II.

Hinsichtlich des ab dem 13.9.2013 geltend gemachten Anspruchs auf Zahlung des Formaldehydbonus ist die Klage begründet, hinsichtlich des Zeitraums zuvor unbegründet. Hieraus folgt die Höhe des zugesprochenen Anspruchs, welcher auf 178.065,30 € (brutto) zu beziffern ist.

Ihre gesetzliche Grundlage findet die Entscheidung über die Verweisung des § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014 in § 27 Abs. 5 EEG 2009. Die Vorschrift bestimmt im Wortlaut: „Für Strom aus nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen, die durch anaerobe Vergärung gewonnenes Gas (Biogas) einsetzen, erhöht sich die Vergütung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 um jeweils 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die dem Emissionsminimierungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) entsprechenden Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird.“

Die Anlage der Klägerin ist eine solche, die Biogas zur Stromproduktion einsetzt.

1.

Die Klägerin beansprucht die Auszahlung eines Formaldehydbonus seit Januar 2013. Für den Anspruchszeitraum vom 1.1.2013 bis zum 12.9.2013 liegt eine für die Bejahung dieses Anspruchs gesetzlich vorgesehene Bescheinigung der zuständigen Behörde indes nicht vor, mit der Folge, dass der Anspruch für diesen Zeitraum nicht entstanden ist. Messergebnisse, welche die Einhaltung der Grenzwerte belegen, wurden dem Landratsamt C [REDACTED] erstmals im Dezember 2013 für die Messung am 23.10.2013 nachgewiesen. Zwar ergibt sich aus dessen daraufhin ausgestellter Bescheinigung keine Beschränkung der zeitlichen Geltung. Es wird lediglich der Hinweis erteilt, dass die Messung jährlich zu wiederholen sei. Gleichwohl kann die Klägerin hieraus nicht ableiten, dass die Messung vom 23.10.2013 rückwirkend einen Bonusanspruch für das gesamte Jahr 2013 zu begründen vermag. Die Bescheinigung kann insbesondere deshalb für den Zeitraum vor dem 13.9.2013 keine Aussagekraft entfalten, weil erst zu diesem Zeitpunkt die erweiterte Anlage ihren Betrieb aufnahm. Eine Schlussfolgerung

...ge... ...n... ...n... ...n...
müsse, verbietet sich, weil das formale Kriterium der Einholung einer behördlichen Bescheinigung über das der bloßen Einhaltung der Grenzwerte gerade hinausgeht.

Eine Berufung der Beklagten auf das Fehlen der Bescheinigung ist entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht treuwidrig. Diese führt an, die behördliche Bescheinigung der Ergebnisse aufgrund der Mitteilung des Herrn S. [REDACTED] wonach eine Ausbezahlung des Bonus nicht möglich und die Abgasmessung vom 7.3.2013 umsonst gewesen sei, unterlassen zu haben. Selbst falls Herr S. [REDACTED] Auskunft unzutreffend gewesen sein sollte, ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte damit lediglich ihre Rechtsauffassung dargelegt hatte und dies nicht in der Absicht rechtswidriger Schädigung geschah. Treuwidrigkeit wäre allenfalls denkbar, wenn eine entsprechende Auskunft gerade in dem Vorsatz erteilt worden wäre, die Klägerin von einer berechtigten Anspruchsdurchsetzung abzuhalten. So wird jedoch nicht vorgetragen. Allein der Umstand, dass ein Anspruchsgegner eine für den potentiellen Anspruchsinhaber ungünstige Rechtsauffassung äußert, ändert nichts an der Pflicht desjenigen, der sich des Anspruchs berührt, die übrigen Voraussetzungen zu erfüllen, vorliegend also auch die erforderliche behördliche Bescheinigung einzuholen. Ob sie behauptete Ansprüche schließlich, gegebenenfalls gerichtlich, durchzusetzen versucht, bliebe ihr im Weiteren anheimgestellt.

Ohnehin könnte Treuwidrigkeit nicht zu einer Unbeachtlichkeit des Fehlens dieser formalen Anspruchsvoraussetzung führen. Ausweislich seines § 1 Abs. 1 verfolgt das EEG 2009 unter anderem das Ziel, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Das Erfordernis der Einhaltung der Abgaswerte nach der TA-Luft dient in diesem Sinne nicht den Interessen des Netzbetreibers, sondern der Förderung des Gesetzesziels. Eine etwaige Treuwidrigkeit könnte daher auch nicht ohne weiteres zur Entbehrlichkeit des Nachweises führen.

Auch resultiert ein Anspruch für den genannten Zeitraum nicht daraus, dass die von der Klägerin behauptete Auskunft des Urlaubsvertreters als Versprechen oder Anerkenntnis eines Anspruchs auf Auszahlung des Bonus i.S.d. §§ 780, 781 BGB zu verstehen wäre. Dies würde zwar nicht am Schriftformerfordernis scheitern, findet dieses für die Beklagte als GmbH über §§ 350, 6 Abs. 1 HGB doch keine Anwendung. Jedoch ist die Aussage des Urlaubsvertreters auch nach dem Klägervortrag dahingehend eingeschränkt worden, dass die Vorlage einer behördlichen Bescheinigung über die Grenzwerteinhaltung Voraussetzung für die Gewährung des Formaldehydbonus sei (vgl. S. 7 der Klagschrift vom 26.8.2016).

Der Versuch der Klägerin, hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzung der Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage i.S.d. § 27 Abs. 5 EEG 2009 eine Änderung der BGH-Rechtsprechung vom 6.5.2015 (Az. VIII ZR 255/14) mit Auswirkungen für den Zeitraum von der Gesetzesänderung im Jahr 2012 bis zur tatsächlichen Erweiterung der Anlage herbeizuführen, bleibt ohne Erfolg. Am Fehlen der erforderlichen Bescheinigung änderte dies nichts, sodass eine Rechtsprechungsänderung der Beklagten insoweit ohnehin nicht zugutekäme.

2.

Im Übrigen ist der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Auszahlung des Formaldehydbonus begründet.

Für den Zeitraum ab dem 13.9.2013 liegen vom Landratsamt ausgestellte Bescheinigungen über die Einhaltung der Grenzwerte vor.

Zudem war jedenfalls ab diesem Zeitpunkt, dem Moment also, in dem die Behälter fertiggestellt und das neue Blockheizkraftwerk mit 532 kW elektrischer Leistung eingebaut und in Betrieb genommen wurden, eine Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage i.S.d. § 27 Abs. 5 EEG 2009 gegeben.

Dies muss auch unter Berücksichtigung der genannten Entscheidung des BGH vom 6.5.2015 gelten. In seinem Leitsatz fasst er das Ergebnis derselben dahingehend zusammen, dass ein Anspruch auf den Formaldehydbonus für den in einer Biomasseanlage aus Biogas erzeugten Strom nur entstehe, wenn die Anlage bereits bei ihrer Inbetriebnahme immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gewesen sei.

Der BGH legt § 27 Abs. 5 EEG 2009 so aus, dass hierin eine eingeschränkt dynamische Verweisung enthalten sei. Die Norm beziehe sich also nicht statisch etwa auf die zum Zeitpunkt ihres Erlasses geltende Fassung des BImSchG, sondern auf die zum jeweiligen Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Anlage geltenden Bestimmungen. Die Verweisungsdynamik ende folglich bei der einzelnen Anlage. Sobald der immissionsschutzrechtlich geltende Rahmen im Sinne der Bestimmung der anwendbaren Förderbedingungen während der Förderdauer unter dem EEG also erst einmal bestimmt wäre, würde dieser gleichsam für die Förderdauer der Anlage eingefroren.

Mit anderen Worten wäre für einen Anspruch auf Auszahlung des Formaldehydbonus darauf abzustellen, ob nach der zum jeweiligen Inbetriebnahmezeitpunkt der in den Blockheizkraftwerken eingesetzten Generatoren, mit dem in der Regel die erste Stromeinspeisung einhergeht, geltenden Rechtslage eine Genehmigungsbedürftigkeit bestehen würde. Dies ist aber nicht so zu interpretieren, dass die Anlage im Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme tatsächlich einer Genehmigung bedurft haben muss. Ausreichend ist vielmehr, dass zu irgendeinem Zeitpunkt Genehmigungsbedürftigkeit nach bei Inbetriebnahme geltender Rechtslage eintritt und dies nicht allein auf einer erst nachträglich eintretenden Änderung der Rechtslage beruht.

Demnach gälte in der streitgegenständlichen Konstellation das Folgende:

Für den Zeitraum ab Eintritt der Genehmigungs- bzw. Anzeigebedürftigkeit aufgrund der Änderung der 4. BImSchV im Juli 2012 wäre die von der Klägerin betriebene Anlage als nicht genehmigungsbedürftig einzustufen, da insoweit eine Veränderung an selbiger nicht vorgenommen worden war. Genehmigungsbedürftigkeit träte hier andernfalls allein aufgrund der

nachträglichen Gesetzesänderung ein. Insofern lagen dem BGH-Urteil und hier streitgegenständlicher Konstellation vergleichbare Sachverhalte zu Grunde.

Anders gelagert sind die Fälle allerdings im Hinblick darauf, dass mit Wirkung zum 13.9.2013 bauliche Veränderungen umgesetzt wurden. Unproblematisch hätte der Betrieb einer solchermaßen erweiterten Anlage auch nach der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Rechtslage einer Genehmigung nach dem BImSchG bedurft. Genehmigungsbedürftigkeit wäre insofern unabhängig von der Änderung der BImSchV durch die Anlagenerweiterung ausgelöst worden.

Die vom BGH entwickelten Grundsätze sind überzeugend und führen in konsequenter Weiterentwicklung dazu, dass die Genehmigungsbedürftigkeit der Biogasanlage der Klägerin i.S.d. § 27 Abs. 5 EEG 2009 jedenfalls ab dem 13.9.2013 zu bejahen ist.

Hierfür spricht zunächst, dass der Anspruch auf Zahlung des Formaldehydbonus derart an die in § 27 Abs. 1 EEG 2009 geregelte Grundvergütung und die dafür in §§ 20 f. EEG 2009 getroffenen Regelungen zu Beginn, Dauer und Höhe der Vergütung gekoppelt ist, dass sich auch die Bonusgewährung nach dem dort bestimmten Zeitpunkt des erstmaligen Anfalls der Grundvergütung, also der erstmaligen Stromerzeugung des Generators mittels erneuerbarer Energien, zu richten hat (BGH Ur. vom 6.5.2015, Rn 27). Dies folgt aus der Regelungssystematik sowohl hinsichtlich des Formaldehyd- als auch der anderen Boni, welche in § 27 Abs. 4 EEG 2009 vorgesehen sind und zur Bemessung welcher stets auf die Erhöhung der Grundvergütung um bestimmte Beträge abgestellt wird. Eine Beschränkung dieser Feststellung auf den Bestand des Bonusanspruchs als solchen findet nicht statt, vielmehr gilt Vorgenanntes auch für die zeitliche Anknüpfung an seine Entstehung. Der gegenteilige Standpunkt lässt unberücksichtigt, dass das EEG 2009 selbst bereits eine Regelung dazu trifft, welche Änderungen der Anlage sich jedenfalls nicht auf die Vergütung auswirken. Lediglich bei einer über § 21 Abs. 3 EEG 2009 hinausgehenden Erweiterung einer Anlage um zusätzliche Generatoren wollte der Gesetzgeber für die Bemessung des Vergütungszeitraums auf den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme des neuen Generators abstellen. Hingegen verändert der Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage sich nicht, wenn zu einem späteren Zeitpunkt der Generator durch einen anderen Generator, zum Beispiel ein größeres Blockheizkraftwerk, ersetzt wird. Vorliegend wurde der Vergütungszeitraum nach diesen Maßstäben nicht verändert, da ein bloßer Austausch des bestehenden und nicht eine Ergänzung um einen weiteren Generator erfolgte.

Ferner ist zu beachten, dass auch die Degressionsvorschrift des § 20 EEG 2009, wonach die Reduzierung der Vergütungssätze sich auch auf die Boni erstreckt, weiterer Ausdruck des gesetzgeberischen Verständnisses ist, dass diese so, wie sie im Jahr der Inbetriebnahme gegolten haben, für die gesamte Vergütungsdauer in unveränderter Höhe fortgelten sollen. Somit ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Vergütung einschließlich der Boni für den in einer Anlage durch die bei Inbetriebnahme vorhandenen Generatoren erzeugten Strom über

den gesamten Vergütungszeitraum hinweg konstant bleibt (BT-Drucks. 16/8148, S. 51; BGH Urt. vom 6.5.2015, Rn 31).

Die Rechtsprechung des BGH ist auch nicht im Hinblick auf eine Wortlautauslegung des § 27 Abs. 5 EEG 2009 fehlerhaft. Aus der Norm geht nicht ausdrücklich hervor, auf welche Fassung des BImSchG abzustellen ist. Es verbietet sich gleichwohl, aus diesem Fehlen einer ausdrücklichen Verweisung auf eine bestimmte Fassung auf eine dynamische Verweisung dergestalt, dass immer das zum Stromerzeugungszeitpunkt geltende BImSchG gemeint sei, zu schließen. In seinem Beschluss vom 17.4.2013, Az. 2 BvL 20/08, führt das BVerfG insoweit nichts anderes aus, hat es eine statische Verweisung doch abgelehnt, als gerade nicht ausdrücklich und unmittelbar auf ein bestimmtes Gesetz Bezug genommen wurde. Dass § 27 Abs. 5 EEG 2009 demgegenüber sehr wohl auf ein konkretes Gesetz Bezug nimmt, spricht demnach jedenfalls für eine gewisse Statik des Verweises.

Auch das Fehlen einer Formulierung dahingehend, dass „Anlagen, die zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme bereits genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG waren...“ deutet nicht darauf hin, dass der Gesetzgeber ein solches nicht einfordern wollte. Dass die an den Inbetriebnahmezeitpunkt anknüpfende förderrechtliche Stichtagssystematik gerade grundlegendes Prinzip der allgemeinen Vergütungssystematik des EEG ist hat zur Folge, dass der Gesetzgeber es in § 27 Abs. 5 EEG 2009 nicht zum Ausdruck bringen muss, wenn er hieran anknüpfen will, sondern vielmehr, wenn er hiervon abweichen will.

Die Gesetzssystematik verlangt ebenfalls nach keinem anderen Ergebnis. Neben dem streitgegenständlichen Formaldehydbonus gewährt § 27 EEG 2009 weitere Boni wie Technologiebonus, Bonus für nachwachsende Rohstoffe oder KWK-Bonus. Zwar werden diese dann ausbezahlt, wenn deren jeweilige Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Stromerzeugung erfüllt sind und der Anspruch auf die Grundvergütung besteht. So wird etwa der KWK-Bonus jedes Jahr soweit ausbezahlt, wie im jeweiligen Jahr die Stromerzeugung unter Kraft-Wärme-Kopplung erfolgt. Für den Technologiebonus gilt selbiges. Auch für den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen legt Anl. 2 VII. Nr. 1 EEG 2009 ausdrücklich fest, dass der entsprechende Anspruch auf den Bonus in dem Zeitpunkt entsteht, zu dem die Voraussetzungen erstmals erfüllt sind. Auch die Frage der Einhaltung der Formaldehydgrenzwerte im Sinne des § 27 Abs. 5 EEG 2009 ist eine derartige tatsächliche Voraussetzung, hinsichtlich der es der Gesetzgeber davon abhängig macht, dass der Anlagenbetreiber vor oder nach Inbetriebnahme der Anlage hinsichtlich ihres Zustands oder des Stromerzeugungsvorgangs bestimmte Voraussetzungen herbeigeführt hat, herbeiführt und/oder beibehält. In Bezug auf die Frage, ob die Anlage nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig ist oder nicht, handelt es sich demgegenüber gerade nicht um eine solche an sich verändernde Tatsachen anknüpfende Anspruchsvoraussetzung sondern um die nach der anzuwendenden Rechtslage. Dass insofern auf einen anderen Anknüpfungspunkt abgestellt wird, ist nicht systemwidrig. Im Gegenteil steht die Einheitlichkeit des anzuwendenden Regelungsregimes mit dem Ziel der Vergütungssystematik, Investoren ein Höchstmaß an Planungssicherheit zu bieten

(BT-Drucks. 16/8148, S. 52), im Einklang, haben sie auf die geltende Rechtslage, anders als auf die technische Beschaffenheit oder Modalitäten des Betriebs, doch keinen Einfluss. Insofern ist es unzutreffend, wenn die Klägerin aus dem Argument des BGH, Systematik bzw. Wortlaut des § 27 Abs. 5 EEG 2009 bedinge mit Verweis auf die „Erhöhung“ der Grundvergütung ein Abstellen auf die erstmalige Inbetriebnahme, die Schlussfolgerung zieht, dass auch weitere Boni nur ausgezahlt werden könnten, wenn deren Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme erfüllt wären. Konsequenz ist es dann jedoch, in der späteren Umstellung auf eine andere Anlagengröße die Veränderung einer tatsächlichen Voraussetzung zu sehen, welche in Einklang mit dem anwendbaren Regelungsregime den Formaldehydbonus zur Entstehung gelangen lässt.

Folglich verbietet sich der Schluss, die Vergütungs- und Bonuszahlungen könnten damit keinerlei Anpassung mehr erfahren. Verhindert werden sollte lediglich, dass sich hinsichtlich des im Einzelfall anwendbaren Regelungsregimes im Nachhinein noch Änderungen ergeben. Möglich bleibt nichtsdestoweniger, dass im Rahmen dessen, aufgrund von Veränderungen tatsächlicher Art, die anwendbaren Normen in modifizierter Form Wirkung entfalten.

Übertragen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass sich an der Anwendbarkeit des zum ursprünglichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme 2010 geltenden BImSchG einschließlich der damaligen BImSchV nichts ändert, nun allerdings wegen der tatsächlich vorgenommenen Anlagenerweiterung Genehmigungsbedürftigkeit eingetreten ist, obschon der Inbetriebnahmezeitpunkt wie gezeigt nicht verlagert wurde. Demgemäß verhält die Klägerin sich auch nicht widersprüchlich, wenn sie nach der Anlagenerweiterung und dem in diesem Zuge vorgenommenen Tausch des BHKW eine Vergütung geltend macht, welche hinsichtlich ihrer Höhe an die erstmalige Inbetriebnahme im Jahr 2010 und nicht an den 13.9.2013 als Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen BHKW, welches an Stelle des zuvor installierten kleineren BHKW eingebaut wurde, anknüpft. Nach dem anwendbaren Rechtsrahmen gilt als gesetzliche Mindestvergütung die Vergütung nach dem EEG 2009. Es entspricht der Grundstruktur des EEG, dass für die in erneuerbare Energien investierenden Anlagenbetreiber die gesetzlich garantierte Mindestvergütung für die festgelegte Vergütungsdauer gesichert ist.

Wenn nun aber die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltende Rechtslage maßgeblich sein soll, so ist dem auch insofern Rechnung zu tragen, als dass eine Anlage, wie sie von der Klägerin nunmehr seit dem 13.9.2013 betrieben wird, aufgrund der Erhöhung der Gesamtfeuerleistung auf über 1 MW gem. Ziff. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV als nach maßgeblicher Rechtslage genehmigungsbedürftig i.S.d. BImSchG anzusehen ist. Anders als im vom BGH entschiedenen Fall trat die Genehmigungsbedürftigkeit hier gerade nicht allein deshalb ein, weil die Rechtslage sich änderte, sondern weil an der Anlage bauliche Änderungen vorgenommen worden waren, welche zwar nicht den Inbetriebnahmezeitpunkt verlagerten, gleichwohl aber nachträglich eine Genehmigungsbedürftigkeit nach dem im Jahr der Erstinbetriebnahme geltenden BImSchG auslösten. Von Beginn an war geplant gewesen, die Anlagenleistung zu erhöhen und die Einrichtungen zur Gasproduktion zu erweitern, wofür

bereits damals eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich werden würde. Lediglich eine baurechtliche Genehmigung wurde deshalb zuerst beantragt, weil die Klägerin eine Inbetriebnahme so für früher möglich hielt. Vorliegend ist jedenfalls mit der tatsächlichen Erweiterung der Anlage Genehmigungsbedürftigkeit nach dem immissionsschutzrechtlich maßgeblichen Rechtsrahmen zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme nachträglich eingetreten.

Dieses Ergebnis wird auch von einer historischen Auslegung des § 27 Abs. 5 EEG 2009 getragen. So erhielten Biogasanlagenbetreiber vor dem EEG 2009 keinen Bonus für die Einhaltung des Formaldehydabgaswertes. Der sodann erstmals eingeführte Formaldehydbonus galt für alle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen mit einer Inbetriebnahme ab dem Jahr 2009. Daneben gewährte die Übergangsvorschrift des § 66 I Nr. 4a EEG 2009 den Bonus auch rückwirkend für Bestandsanlagen, wobei in diesen Fällen eine baurechtliche Genehmigung ausreichte, vgl. § 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG 2009. Für solche bloß baurechtlich genehmigten Anlagen war es in der Regel jedoch nicht erforderlich, die Abgaswerte nach der TA-Luft einzuhalten. Für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen war die Einhaltung hingegen Pflicht. Da bei Bestandsanlagen keine Kontrollmessungen vorgenommen wurden, bestand ein erheblicher Verdacht, dass von einer Vielzahl dieser Anlagen die Werte nach der TA-Luft selbst dann nicht eingehalten wurden, wenn sie immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig waren. Der Gesetzgeber wollte auf diesen Umstand reagieren, indem anstelle der Durchführung sonst üblicher behördlicher Kontrollen die Kosten zur Einhaltung der Abgaswerte von der Grundvergütung ausgenommen waren und Anlagenbetreiber mit entsprechenden Abgasmessungen selbst aktiv werden mussten, um den Bonus zu erlangen. Die Anlagenbetreiber sollten mithin einer Bringschuld unterliegen. Zu berücksichtigen ist nun, dass ursprünglich lediglich baurechtlich genehmigte Altanlagen, welche nach der Erweiterung die Grenzen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit überschreiten, ebenfalls mit der Pflicht zur Einhaltung der Emissionswerte belegt sind. Aus diesem Grunde ergibt es Sinn, auch diese in die Bringschuld zum Nachweis der Einhaltung der Emissionswerte zu nehmen. Nichts anderes kann aber für eine Anlage gelten, die ursprünglich baurechtlich genehmigt war und durch die Erweiterung der Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG unterfällt. Würden solche Anlagen vom Formaldehydbonus ausgeschlossen, wäre das gesetzgeberische Ziel, Kontrolldefizite aufzuheben, bei diesen Anlagen zunichte gemacht.

Ein anderes Ergebnis wäre im Übrigen auch nicht mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG in Einklang zu bringen. Träger dieses Grundrechts auf Gleichbehandlung sind auch inländische juristische Personen des Privatrechts (BVerfGE 35, 357). Wie die Klägerseite zutreffend ausführt, ist ein sachlicher Grund dafür, zwei identische Anlagen, welche demselben Regelungsregime unterliegen, nur deshalb unterschiedlich zu behandeln, weil die eine bereits zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG war, während die andere es aufgrund ihrer Erweiterung erst später, gegebenenfalls kurze Zeit später, wurde, nicht ersichtlich. Einen relevanten Unterschied zwischen beiden Anlagen sieht das Gericht auch nicht darin, dass die von Anfang an

genehmigungsbedürftige Anlage das Verfahren nach § 4 BImSchG zu durchlaufen hatte. Dies war für die Anlage, welche erst aufgrund der Erweiterung die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens erforderte, gem. § 1 Abs. 5 IV. BImSchV ebenso notwendig (vgl. *Kotulla/Kotulla*, BImSchG, 21. Lfg., § 4, Rn 54). Eine Erleichterung für den Betreiber der zweiten Anlage besteht somit nicht.

Auch wenn, wie im vorliegenden Fall, hinzukommt, dass zunächst aufgrund reiner Änderungen der Rechtslage vergleichbare Anlagen genehmigungsbedürftig geworden sind, und die bereits errichtete, aber noch nicht erweiterte Anlage somit anzeigepflichtige Bestandsanlage nach § 67 Abs. 2 BImSchG wurde, ändert dies nichts. Dass infolge dieser Rechtsänderung die geplante Erweiterung bloß noch als Änderung einer bereits bestehenden genehmigungspflichtigen Anlage zu qualifizieren wäre, bei welcher zunächst gemäß § 15 BImSchG nur die Anzeige der geplanten Änderung erforderlich würde und die Behörde binnen eines Monats zu prüfen hat, ob ein auf die Erweiterung beschränktes Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erforderlich ist, hat keinen Verlust der Vergleichbarkeit der Situationen zur Folge. Zwar ist dann infolge der zuvor eingetretenen Rechtsänderung zunächst gerade nicht wegen erstmaliger Überschreitung entsprechender Grenzwerte ein vollständiges immissionsschutzrechtliches Erstgenehmigungsverfahren der gesamten Anlage nach § 4 BImSchG durchführen. Die Erforderlichkeit der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG folgt jedoch unmittelbar aus dem Gesetz. Der vom Gegenstand der Änderungsgenehmigung als solchem strikt zu trennende Prüfungsumfang beschränkt sich dabei nicht auf die geänderten Teile, müssen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht doch alle etwaigen Auswirkungen der Gesamtanlage auf die Umgebung untersucht und bewertet werden (vgl. *Frenz/Kotulla*, BImSchG, 21. Lfg., § 16, Rn 70 f.).

So lag der Fall auch hier. Es wurde ein vollständiges immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt. Erleichterungen kamen der Klägerin nicht zu Gute, sodass im Ergebnis das gleiche Verfahren wie nach § 4 BImSchG zur Anwendung kam.

3.

Der ausgerichtete Betrag errechnet sich anhand der unstrittigen Werte der eingespeisten Strommengen für die jeweils geltend gemachten Monate. Bezüglich der Einzelheiten wird insoweit auf die Schriftsätze der Klägerin vom 26.08.2016, 19.12.2016, 14.03.2017 und 06.04.2017 verwiesen.

III.

Der Anspruch auf Verzugszins ergibt sich aus §§ 288 Abs. 2 BGB i.V.m. 286 BGB, 291.

Verzug trat bis zur Klagerhebung demnach dadurch ein, dass die Klägerin die für die Abrechnung der Vergütung erforderlichen Daten jeweils innerhalb der gesetzlichen Fristen zukommen ließ und damit eine Zahlungsaufstellung leistete. Die Beklagte erhielt von der

Klägerin mittels Fernablesung in elektronischer Form alle erforderlichen monatlichen Daten zur Vorrahnahme der Abrechnungen. In dieser elektronischen Übermittlung der Stromeinspeisedaten wurden zwar keine konkreten Forderungsbeträge genannt. Nichtsdestoweniger darf hierin eine den Anforderungen des § 286 Abs. 3 S. 1 BGB genügende Zahlungsaufstellung gesehen werden. Eine solche liegt vor, wenn sich aus einer Mitteilung ergibt, dass dem Gläubiger ein bestimmter Geldbetrag als Entgelt geschuldet ist. Im Gegensatz zur Mahnung fehlt ihr ein Element der dringlichen Leistungsaufforderung gerade, vielmehr erschöpft sie sich in der Mitteilung über den Bestand der Schuld. Vergütungen und Boni werden nach dem EEG 2009 nach festen gesetzlichen Sätzen abgerechnet, weswegen es in diesem Zusammenhang ausreichend ist, wenn der Netzbetreiberin die Einspeisemengen übermittelt werden. Hieraus ergibt sich eindeutig, welche Beträge zu bezahlen sind. Dafür spricht auch, dass für den Einspeisezeitraum von November 2013 bis Oktober 2015 die Bonusansprüche in den Abrechnungen der Beklagten enthalten waren, diese die Übermittlung der Stromdaten also auch selbst für ausreichend hielten. Berücksichtigung zu finden hat ferner, dass § 286 Abs. 3 BGB der Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie dient. Diese soll gerade der Beschleunigung von Zahlungen dienen, ein Ziel, dem durch die zwischen Klägerin und Beklagter gängiger Praxis der bloßen Übermittlung der Stromeinspeisedaten und darauf folgender Abrechnung auf der Grundlage gesetzlich geregelter Sätze gerade entsprochen wird. Die monatlich erfolgende elektronische Übermittlung der Daten erfüllte somit zwischen den Parteien den klassischen Zweck einer Zahlungsaufforderung, die sich von der Rechnung als Auffangtatbestand bloß dahingehend unterscheidet, dass der Verzicht auf die Bezeichnung „Rechnung“ sich nicht zu Lasten des Gläubigers auswirken soll. Unzutreffend ist die Auffassung der Beklagten, eine Zahlungsaufforderung oder Rechnung müsse dergestalt gegliedert sein, dass dem Schuldner eine Überprüfung derselben möglich ist. Solche Anforderungen sind im Gesetz nicht enthalten. Auch der Regelungszweck des § 286 BGB verlangt nicht nach einer derartig gegliederten Aufstellung. So stehen seine drei Absätze nicht in einem Ausschließlichkeitsverhältnis. Vielmehr kann Verzug auch während einer laufenden 30-Tage-Frist nach § 286 Abs. 1 oder 2 BGB herbeigeführt werden. Auch die Zahlungsverkehrsrichtlinie kennt das Erfordernis der Überprüfbarkeit der Rechnung nicht (vgl. zu alledem *Benicke/Nalbantis* in Staudinger, BGB, Band 3/2, 13. Aufl., 2014, § 286, Rn 120 ff.).

Darüber hinaus wurde die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 16.12.2015 zur unverzüglichen Auszahlung des Formaldehybonus bis 21.12.2015 aufgefordert.

Aufgrund ihres Verzuges ist die Beklagte auch zur Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus einem Gegenstandswert in Höhe der bis zur Klageerhebung geschuldeten Vergütung verpflichtet. Insoweit war die Beklagte mit der Zahlung des Formaldehybonus für den Zeitraum ab dem 13.9.2013 in Höhe eines Betrages von 112.750,31 € in Verzug. Die Ansetzung einer 2,5-Geschäftsgebühr nach Ziff. 2300 RVG rechtfertigt sich aus Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit. Die Bearbeitung erfordert spezifische Kenntnisse sowie eine zeitintensive Einarbeitung in die Materie, welche deutlich über das übliche Maß hinausgeht. Aus der in Anlage 2 zum RVG enthaltenen Gebührentabelle ergibt sich insoweit eine

Gebührenhöhe von 3.970,00 €, zuzüglich der Auslagenpauschale gem. Ziff. 7002 RVG i.H.v. 20,00 € also ein Erstattungsbetrag von insgesamt 3.990,00 €. Die Klägerin ist vorsteuerabzugsberechtigt, sodass die Umsatzsteuer nicht zu berücksichtigen ist.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

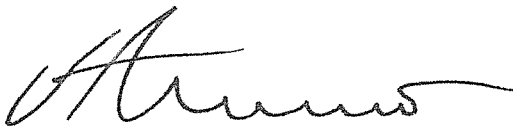
Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

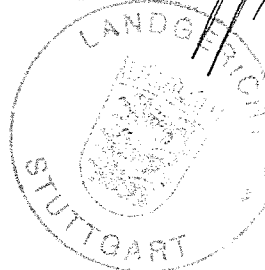
Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.



Dr. Ottmann
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 30.06.2017

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Ausgefertigt - Beglaubigt
Stuttgart, den
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Landgerichts

